



## **Richtlinie für die Bewilligung von Zuschüssen an Studenten mit Hauptwohnsitz in der Stadt Tharandt**

### **§ 1**

#### **Zuwendungszweck, -empfänger, -voraussetzungen**

1. Ziel der Stadt Tharandt ist es Studenten zu fördern, wenn sie mit ihrem Hauptwohnsitz in Tharandt gemeldet sind.
2. Eine Förderung kann an Studenten, die zum Zeitpunkt der Antragsfrist mit Hauptwohnsitz im Stadtgebiet gemeldet sind, gewährt werden. Die Studenten müssen eine Studienbescheinigung vorlegen.
3. Zuschüsse können nur im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Finanzmittel gewährt werden.
4. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

### **§ 2**

#### **Art, Umfang, Höhe der Zuwendung**

1. Die Förderung erfolgt im Rahmen als Zuschuss zu den Semestergebühren.
2. Die Zuwendung wird in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt.
3. Der Zuschuss zu den Semestergebühren beträgt 50 Euro pro Semester.

### **§ 3**

#### **Antragstellung**

1. Die Zuwendung wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Die Antragstellung muss jeweils bis zum 30. April des Bewilligungsjahres für das Sommersemester sowie bis zum 10. November des Bewilligungsjahres für das Wintersemester auf einem gesonderten Vordruck (Antrag auf Übernahme von Semestergebühren) an das zuständige Fachamt erfolgen. Die Einzahlquittung der Semestergebühren sowie eine Studienbescheinigung sind als Kopie dem Antrag beizufügen.
2. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Posteingangs geprüft und bewilligt.
3. Nach Prüfung erhalten die Antragsteller einen Bescheid. Aus diesem geht hervor, ob der Zuschuss zu den Semestergebühren nach Maßgabe dieser Richtlinie gewährt wird oder nicht. Der Bewilligungszeitraum ist das jeweilige Semester.  
Der späteste Auszahlungstermin ist der 30.11. des Bewilligungsjahres. Der Anspruch auf Auszahlung nach dem Bewilligungsbescheid erlischt, wenn die Zuwendungsvoraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

### **§ 4**

#### **In-Kraft-Treten**

1. Die Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft und wird im Amtsblatt der Stadt Tharandt bekannt gemacht.
2. Mit Inkrafttreten der Richtlinie werden die Beschlüsse des Verwaltungsausschusses VA 131/2001/10 und des Stadtrates 102/2000/05 aufgehoben.

Tharandt, den 21.08.2009

gez.  
Silvio Ziesemer  
Bürgermeister